



DTV-Gütersicherungsbedingungen 2000 (DTV-Güter 2000 – Fassung 2008)
Isotopenklausel
für die Versicherung nach den DTV-Güter 2000 – Fassung 2008

1. Umfang der Versicherung

In Abänderung von Ziffer 2.4.1.5 der DTV-Güter 2000 – Fassung 2008 sind Schäden an den versicherten Gütern versichert, wenn sie durch radioaktive Isotope (außer Kernbrennstoff) entstanden sind, soweit solche Isotope für kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische, wissenschaftliche oder andere ähnliche friedliche Zwecke bereit gestellt, transportiert, gelagert oder genutzt werden.

- 2.** Die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß Ziffern 2.4.1.1 bis 2.4.1.4, 2.4.1.6 sowie 2.5 der DTV-Güter 2000 – Fassung 2008 bleiben unberührt.